



VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Langkampfen vom 19.03.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen hat mit Beschluss vom 19.03.2024 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Langkampfen erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind – sofern sie über keinen Wasseranschluss verfügen:
 - a) ortsübliche Städel, Tennen und Scheunen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen
 - b) Weideunterstände und Weidezelte, jeweils mit höchstens 40 m² Nutzfläche
 - c) Bienenhäuser mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände
 - d) Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche
 - e) Kapellen mit höchstens 20 m² Grundfläche
 - f) Freistehende Geräteschuppen bis 15 m² Grundfläche nach § 28, Abs. (3) lit. i der Tiroler Bauordnung 2022
 - g) Almgebäude, Kochhütten, Feldställe, Folientunnels, Silos und Fahrsilos

- h) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestands im Sinn der §§ 53, 54 und 55 der Tiroler Bauordnung 2022
 - i) Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, Jauche, Gülle oder Mist
 - j) Gebäude zur bäuerlichen Direktvermarktung im Freiland mit höchstens 20 m² Grundfläche
- (3) Für offene Schwimmbecken im Freien über 10.000 Liter Fassungsvermögen ist eine Anschlussgebühr pro m³ Fassungsvermögen zu entrichten.
- (4) Diese Anschlussgebühr beträgt einmalig € 5,06 pro m³ umbautem Raum (= Baumasse laut TVAG).
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 - 3 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch.
- (2) Die laufende Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Objekt € 100,00 pro Jahr, womit ein Abwasseranfall von 50 m³ abgegolten ist.
Für den über die oben festgesetzte Abwassermenge hinausgehenden Wasserverbrauch ist eine weitere Gebühr in der Höhe von € 2,00 pro m³ Abwasser zu entrichten.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr ist halbjährlich zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5 Gebührenschildner

Schildner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08. November 2022 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.03.2024

Abzunehmen am: 05.04.2024

Für den Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen
Der Bürgermeister Andreas Ehrenstrasser:



Dieses Dokument wurde von Andreas Ehrenstrasser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 20.03.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.langkampfen.at/amtssignatur